

Der Grundstückseigentümer möchte sein Grundstück zur Schaffung neuer Produktions- und Lagerkapazitäten umstrukturieren und bebauen.

Hierfür ist allerdings erforderlich, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Traufhöhen an die neuen Planungen angepasst werden.

Der neue Änderungsvorschlag ist mit abgedruckt.

Da es sich um einen sogenannten „Altbebauungsplan“ handelt, wird auf eine ökologische Ausgleichsbilanz verzichtet.